

Konferenzordnung

(Grundlage: Handbuch für das deutsche Auslandsschulwesen)

Aufgabe der Konferenzen

Das Lehrerkollegium tritt zur Abstimmung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit regelmäßig in Konferenzen zusammen.

In den Konferenzen werden Angelegenheiten des äußeren und inneren Schullebens behandelt. Die Konferenzen haben die Aufgabe, die Arbeit an der Schule nach ihren Bildungszielen im Rahmen der gültigen Bestimmungen einheitlich zu gestalten. Dabei soll das fachliche, erzieherische und menschliche Zusammenarbeiten der Lehrer aller Teilbereiche der Schule gefördert und aufeinander abgestimmt werden. Im Zusammenwirken mit dem Schulträger, den Erziehungsberechtigten und den Schülern sollen die Konferenzen der Erfüllung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrages der Schule dienen und ihre zeitgemäße Weiterentwicklung vor allem im Hinblick auf die Begegnung und den kulturellen Austausch zwischen den Ländern Deutschland und Ägypten ermöglichen.

Konferenzarten

Konferenzen können als **Gesamtkonferenzen** oder als **Teilkonferenzen** stattfinden.

Teilkonferenzen sind:

- Abteilungskonferenzen
- Jahrgangsstufenkonferenzen
- Klassenkonferenzen
- Fachkonferenzen
- Fachgruppenkonferenzen

Die Aufgaben der Konferenzen werden durch diese Ordnung festgelegt.

Die Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz dient der Information des gesamten pädagogischen Personals durch die Schulleitung. Bei bestimmten Anlässen kann auch das Verwaltungspersonal eingeladen werden. Sie berät und beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen, die für die erzieherische und unterrichtliche Arbeit erforderlich sind.

Die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz erstreckt sich vor allem auf folgende Gebiete:

Fragen des Unterrichts und der Schullaufbahn

- Erarbeitung besonderer Lehrpläne
- Koordinierung der methodischen Gestaltung des Unterrichts
- Festlegung der Kriterien für die Leistungsbeurteilung
- Abstimmung von Art und Umfang der Hausaufgaben
- Regelung des Verfahrens bei der Aufnahme in die Schule und den Übergängen innerhalb der Schule
- Koordination mit den anderen Abteilungen der Schule

Förderung der Zusammenarbeit der Schule

- mit den Schülern und der Schülermitwirkung
- mit den Eltern und Elternbeiräten
- mit den schulischen und kulturellen Einrichtungen im Sitzland

Weitere Arbeitsbereiche

- Wahl des Lehrerbeirates
- Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach der Schulordnung
- Erarbeitung der Hausordnung
- Erstellen der Richtlinien für die Verwaltung und Benutzung von Lehr- und Lernmitteln
- Verteilung der Lehr- und Lernmittel und von Spenden
- Planung der Schulveranstaltungen

Teilkonferenzen

In den Teilkonferenzen werden unter Beachtung der Beschlüsse der Gesamtkonferenz die Angelegenheiten behandelt, die für den jeweiligen Arbeitsbereich der entsprechenden Konferenz von Bedeutung sind.

Die Beratungsergebnisse sind gegebenenfalls der Gesamtkonferenz bekannt zu geben, die dazu Stellung nehmen kann. Eine Ausnahme bilden die Entscheidungen der Versetzungskonferenzen.

Die Schulleitungskonferenz

Die Schulleitungskonferenz ist ein Leitungsgremium. Sie berät und unterstützt den Schulleiter bei allen schulischen Angelegenheiten, über die auf Schulleitungsebene zu entscheiden ist. Falls notwendig, schlägt sie die Weiterleitung von Angelegenheiten an eine einzelne Abteilung oder an die Verwaltung vor. Sie gewährleistet gleichzeitig den Informationsfluss vom Schulleiter zu den Abteilungen.

Die Abteilungs-, Fachgruppen- und Fachkonferenzen

Aufgaben dieser Konferenzen sind

- Erarbeitung der Stoffverteilungspläne der Fächer
- Methodische und didaktische Gestaltung des Unterrichts
- Fachliche Anforderungen und Festlegung der Kriterien für die Leistungsbewertung
- Abstimmung von Art und Umfang der Hausaufgaben
- Bedarf von Lehr- und Lernmitteln für die Fachsammlungen
- Ergänzende Veranstaltungen in Form von Arbeitsgemeinschaften oder freiwilligem Unterricht

Die Beschlüsse dienen als Vorlage für die Gesamtkonferenz.

Die Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenzen

Die Klassenkonferenz behandelt die Angelegenheiten, die eine Klasse und ihre einzelnen Schüler betreffen. Dabei kommt dem Klassenlehrer eine besondere Bedeutung zu.

In der Oberstufe mit Kurssystem tritt an die Stelle der Klassenkonferenz die Jahrgangsstufenkonferenz; für sie gelten die im folgenden beschriebenen Aufgaben entsprechend.

Zu den Aufgaben der Klassenkonferenz gehören insbesondere:

Erzieherische Aufgaben

- Förderung der Zusammenarbeit der Schüler in der Klasse
- Förderung der individuellen Fähigkeiten und Beurteilung der einzelnen Schüler
- Austausch von Erfahrungen über das Verhalten der Klasse und einzelner Schüler
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Klassenelternbeirat
- Planung und Durchführung von Klassenveranstaltungen
- Beschlussfassung über erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach der Disziplinarordnung

Unterrichtliche Aufgaben

- Zusammenarbeit der in einer Klasse unterrichtenden Lehrer in didaktischen und methodischen Fragen
- Koordinierung von Unterrichtsthemen und -methoden
- Gestaltung der Klassenarbeiten und der Hausaufgaben
- Vorbereitung von Prüfungen
- Festsetzung der Zeugnisnoten
- Beschlussfassung über Versetzung

Verfahrensweise

Für alle Konferenzen gilt eine einheitliche Verfahrensweise.

Teilnahmepflicht

Lehrer und Erzieher sind zur Teilnahme an einer ordnungsgemäß einberufenen Konferenz verpflichtet.

Anzahl der Konferenzen

Gesamtkonferenzen finden mindestens viermal im Schuljahr statt. Die Eröffnungskonferenz des Schuljahres findet spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Unterrichts statt.

Fachkonferenzen finden mindestens zweimal im Schuljahr, davon eine möglichst zu Beginn des Schuljahres, eine weitere je nach Bedarf im Laufe des Schuljahres statt.

Ort, Zeit, Einberufung und Tagesordnung

Konferenzen finden in der Schule statt, in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit. Sofern der Schulleiter nicht den Vorsitz führt, ist der Termin mit ihm abzustimmen.

Der Vorsitzende beruft die Konferenz ein. Er gibt spätestens eine Woche vorher Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt.

Anträge zur Tagesordnung der Konferenz müssen dem Vorsitzenden spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.

Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende Konferenzen ohne Einhaltung der genannten Frist einberufen. Er muß dies zu Beginn der Sitzung begründen.

Eine Konferenz wird vom Vorsitzenden innerhalb einer Woche einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung der Konferenz beantragt. Die gewünschten Gegenstände der Beratung sind schriftlich dem Antrag beizufügen.

Vorsitz

Den Vorsitz führt grundsätzlich der Schulleiter. Ist der Schulleiter verhindert, übernimmt in der Gesamtkonferenz sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Schulleiter kann den Vorsitz in allen anderen Konferenzen den zuständigen Abteilungsleitern bzw. Lehrern übertragen.

Bei Versetzungskonferenzen führt der Schulleiter in der Regel den Vorsitz.

Bei Abteilungs- und Jahrgangskonferenzen führt der zuständige Abteilungsleiter den Vorsitz. Bei Klassenkonferenzen ist der Abteilungsleiter der Vorsitzende. Er kann die Leitung auch an den zuständigen Klassenlehrer übertragen.

Mitglieder der Konferenzen

Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrer und Erzieher (vermittelte Lehrer, deutsch- und fremdsprachige Ortslehrkräfte).

Mitglieder der Teilkonferenzen sind die im jeweiligen schulischen Bereich tätigen Lehrer und Erzieher.

Weitere Teilnehmer bei Gesamtkonferenzen

Zu jeder Gesamtkonferenz wird der Schulträger eingeladen, der sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lässt.

Vertreter der Elternbeiräte und der Schülermitwirkung bzw. Eltern und Schüler können zu Tagesordnungspunkten, die für sie von Bedeutung sind, vom Vorsitzenden eingeladen werden.

Der Vorsitzende kann weitere Teilnehmer zu einer Konferenz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, sofern sie durch ihr Amt oder ihren Auftrag eine Beziehung zur Arbeit der Schule haben.

Stimmberechtigung

In der Gesamtkonferenz sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die an der DSH Unterricht erteilen bzw. eine entsprechende Dienstleistung erbringen. Eingeladene Teilnehmer haben beratende Stimme.

In den übrigen Konferenzen ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Bei der Behandlung von Fragen, die sich auf einen einzelnen Schüler beziehen, sind in Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenzen nur die Lehrer abstimmungsberechtigt, die ihn unterrichten.

Abstimmungen

Beschlüsse werden in Konferenzen durch Abstimmung gefasst.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geheime Abstimmung erfolgt in der Gesamtkonferenz, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Beschlussfähigkeit

Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Konferenz sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende verpflichtet eingeladene Teilnehmer zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung kann vom Vorsitzenden insgesamt oder teilweise aufgehoben werden. Die Aufhebung muss in der Niederschrift vermerkt werden.

Gültigkeit der Beschlüsse

Beschlüsse, die von Konferenzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst werden, binden alle Lehrer der Schule. Der Schulleiter ist für die Durchführung der Konferenzbeschlüsse verantwortlich.

Steht nach Ansicht des Schulleiters ein Beschluss nicht im Einklang mit geltenden Bestimmungen, ist er verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle einzuholen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle wird die Durchführung des Konferenzbeschlusses ausgesetzt.

Niederschriften

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift in deutscher Sprache angefertigt.

Zu ihrer Abfassung kann der Vorsitzende jedes deutschsprachige Mitglied verpflichten. Sie muss das Datum, die Dauer, die Anwesenden, die behandelten Themen sowie die gefassten Beschlüsse enthalten.

Die Niederschrift ist rechtzeitig vor der darauffolgenden Sitzung bekanntzugeben. Erfolgt kein Einspruch, wird die Niederschrift als genehmigt von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Über Einspruch gegen Form und Inhalt der Niederschrift entscheidet die Konferenz. Die Niederschriften werden als Teil der Schulakten aufbewahrt.

Sonderbestimmung

Die Befugnis der Beauftragten der Kultusministerkonferenz und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, Dienstbesprechungen abzuhalten, bleibt von dieser Konferenzordnung unberührt.

Stand: Schuljahr 2012/2013